

Rechtsschutzordnung des Marburger Bund Landesverband Hessen e.V.

Abschnitt I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes nach § 3 Abs. 2 der Satzung haben Anspruch auf Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung (§ 3) sowie auf Einzelrechtsschutz im Wege der Prozessvertretung in Rechtsstreitigkeiten (§ 4), die ihr Dienstverhältnis betreffen nach Maßgabe der Satzung und dieser Rechtsschutzordnung.
- (2) Die studentischen Mitglieder nach § 3 Abs. 5 der Satzung haben Anspruch auf Beratung in spezifisch medizinstudentischen Fragen.
- (3) ¹Der Landesverbandsvorstand kann generell und im Einzelfall weitergehenden Rechts-schutz gewähren. ²Hiervon sind insbesondere Rechtsschutzgesuche in Grundsatz- und Musterverfahren von verbandspolitischer Bedeutung (§ 5) erfasst.

§ 2 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) ¹Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 umfasst für die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung ausschließlich konkrete arbeits-, beamten-, sozial-, berufs- und verwaltungsrechtliche Fragen, die sich aus ihrer Berufsausübung in Hessen ergeben. ²Ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung haben Anspruch nach § 1 Abs. 1 in konkreten arbeitsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausübung in Hessen ergeben. ³Der Anspruch auf Rechtsschutz umfasst nicht die pauschale Prüfung von Unterlagen oder unbestimmte, abstrakte Anfragen mit gutachterlichem Charakter. ⁴Dies gilt auch für den Anspruch nach § 1 Abs. 2.
- (2) Von der Rechtsberatung und Prozessvertretung ausgenommen sind ausländische Dienst- oder Anstellungsverhältnisse.

Abschnitt II. Formen des Rechtsschutzes

§ 3 Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung

- (1) ¹Der Anspruch auf Rechtsberatung in Angelegenheiten entsprechend § 2 umfasst eine mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische Rechtsauskunft oder Rechtsrat. ²Die Rechtsberatung erfolgt durch Verbandsjuristen oder beauftragte Rechtsanwälte. ³Es besteht kein Beratungs- oder Vertretungsanspruch durch einen bestimmten Verbands-juristen. ⁴Der Verband behält sich vor, bei der Erfüllung des Anspruchs der Mitglieder auf Rechtsberatung und Prozessvertretung externe Rechtsanwälte zu stellen.
- (2) ¹Die Rechtsberatung dient insbesondere der Überprüfung von Rechtsansprüchen des Mitglieds einschließlich der Erfolgsaussichten für eine etwaige außergerichtliche und gerichtliche Durchsetzbarkeit. ²Entsprechendes gilt für die Abwehr von Ansprüchen. ³Sie erfolgt ausschließlich gegenüber dem Mitglied und umfasst zunächst keine weitere Tätigkeit gegenüber Dritten. ⁴Es obliegt

dem Mitglied, gegebenenfalls weitere erforderliche Schritte zur Wahrung der jeweiligen Rechte einzuleiten.

- (3) Eine außergerichtliche Vertretung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Arbeitgebern, erfolgt in Art und Umfang nach Maßgabe der Einschätzung des zuständigen Verbandsjuristen in Abstimmung mit dem Mitglied.

§ 4

Rechtsvertretung in gerichtlichen Verfahren (Prozessvertretung)

- (1) ¹In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung wird den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 sowie der §§ 7 Abs. 2 bis 6 Rechtsschutz gewährt. ²§ 3 Abs. 1 Satz 3 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Rechtsschutz umfasst grundsätzlich die Prozessvertretung nach § 7 Abs. 5 der Satzung vor den zuständigen Gerichten in allen Verfahrensabschnitten und Instanzen. ²Die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz ist für jede Instanz gesondert zu prüfen. ³Die Prüfung erfolgt durch den jeweils zuständigen Verbandsjuristen.

§ 5

Rechtsvertretung in Grundsatz- und Musterverfahren

- (1) Für gerichtliche Verfahren, die eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche oder verbandspolitische Bedeutung haben (Grundsatz- und Musterverfahren), kann Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.
- (2) ¹Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung eines Verfahrens als Grundsatz- und Musterverfahren. ²Ein Anspruch des Mitglieds auf Einstufung eines Verfahrens als Musterverfahren besteht nicht.
- (3) ¹Sofern der Geschäftsführende Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt der Rechtsschutz in Grundsatz- und Musterverfahren nur für den Verfahrensabschnitt bzw. die Instanz, für die er gewährt wurde. ²Verfahrensabschnitte vor dem Bundesverfassungsgericht, europäischen oder internationalen Gerichten sind gesondert zu beantragen.

§ 6

Rechtsschutz bei Interessenkollision

- (1) Im Falle einer Interessenkollision kann der Verband dem Mitglied Rechtsschutz nach den §§ 3, 4, 5 dadurch gewähren, dass er dem Mitglied zur Durchsetzung seiner Rechte die Übernahme der Kosten eines beauftragten externen Rechtsanwalts zusagt.
- (2) Eine Interessenkollision liegt vor, wenn ein Verbandsjurist ein anderes Mitglied in derselben Rechtssache mit widerstreitenden Interessen bereits berät oder vertritt bzw. beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise beruflich befasst ist bzw. war.

Anschnitt III.

Gewährung des Rechtsschutzes

§ 7

Voraussetzungen

- (1) Der Anspruch auf Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung nach § 3 entsteht mit Erwerb der Mitgliedschaft im Verband und der Erfüllung der Mitgliedspflichten nach § 7 der Satzung.

- (2) Prozessvertretung in gerichtlichen Verfahren nach § 4 wird nur gewährt, wenn insbesondere
- a) die Mitgliedschaft im Verband mindestens 6 Monate besteht,
 - b) der Streitgegenstand nicht vor dieser Zeit erwachsen ist,
 - c) die Vertretung den Grundsätzen des Verbandes nicht widerspricht,
 - d) die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet sind und
 - e) die sonstigen satzungsgemäßen Mitgliedspflichten erfüllt sind.
- (3) Die Wartezeit nach § 7 Abs. 2 a) verkürzt sich um die Anzahl der Monate, in denen eine Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband des Marburger Bundes bestanden hat, wenn Beiträge dort ordnungsgemäß entrichtet wurden.
- (4) ¹Das Mitglied hat das Rechtsschutzgesuch unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände des Ereignisses an den Verband zu richten. ²Das gilt insbesondere für anspruchsbegründende Umstände, von denen das Mitglied Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. ³Die Gewährung von Rechtsschutz setzt voraus, dass alle zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage erforderlichen Angaben vollständig und richtig gemacht werden. ⁴Das Mitglied hat sämtliche verfahrensrelevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) ¹Der Rechtsschutz nach den §§ 3 bis 6 wird nur gewährt, solange die Mitgliedschaft in einem Landesverband des Marburger Bundes besteht und die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet sind. ²Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, gilt der gewährte Rechtsschutz mit Wirkung für die Zukunft als widerrufen.
- (6) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband alle mit der Beratung und/oder Vertretung zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß mitzuteilen und dem Verband sämtliche mit der Beratung und/oder Vertretung zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form zu übermitteln. ²Das Mitglied wird während der Dauer der Beratung und/oder Vertretung nur in Abstimmung mit dem Verband mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.
- (7) ¹Der Rechtsschutz kann widerrufen werden, wenn insbesondere
- a) ein Mitglied die Pflichten aus Abs. 6 verletzt, insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung unrichtige, falsche oder unvollständige Angaben macht oder gemacht hat oder ohne bzw. gegen die Abstimmung mit dem Verband mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnimmt oder aufgenommen hat,
 - b) ein Mitglied ohne Einvernehmen mit dem Verbandsjurist einen oder mehrere andere Rechtsanwälte und/oder Prozessvertreter mit der Wahrnehmung in derselben Rechtsschutzangelegenheit beauftragt,
 - c) ein Mitglied die Zusammenarbeit mit dem Verbandsjuristen gefährdet, verweigert oder wesentlich erschwert,
 - d) ein Mitglied die zur Prozessvertretung erforderliche Mitarbeit unterlässt,
 - e) das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Mitglied und Verbandsjurist nachhaltig gestört ist oder nachhaltige Differenzen über die Mandatsführung bestehen, insbesondere wenn das Mitglied sich über den Rat des Verbandsjuristen hinwegsetzt oder ein Mitglied Rechts- und/oder Tatsachenausführungen verlangt, die für die rechtliche Darlegung oder Beurteilung irrelevant sind,
 - f) ein Ablehnungsgrund nach § 9 besteht oder
 - g) das Mitglied sich nach Gewährung des Rechtsschutzes verbandsschädigend verhält.

²Das Recht des Verbands aus anderen als den hier genannten Gründen den Rechtsschutz gegenüber dem Mitglied zu beenden (§ 671 Abs. 2 und 3 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Rechtsschutzfähige Angelegenheiten

Der Rechtsschutz nach den §§ 1, 2 gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis; hierzu zählen insbesondere Streitigkeiten über die vertragsgemäße Vergütung;
- b) Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses;
- c) Streitigkeiten aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen;
- d) Streitigkeiten über Arbeitspapiere;
- e) Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;
- f) Streitigkeiten aus dem Dienst- bzw. Beamtenverhältnis soweit sie den in a) bis e) genannten Inhalten entsprechen;
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung der Approbation oder der Facharztanerkennung.

§ 9 Ablehnungsgründe

Rechtsschutz wird nicht gewährt:

- a) in Angelegenheiten, die nicht dem in § 2 Abs. 1 genannten Rechtskreis angehören; hierzu zählen insbesondere Streitigkeiten aus dem Krankenversicherungsrecht, Rentenversicherungsrecht, dem Steuerrecht sowie behördliche Disziplinar-, Straf- und Ermittlungsverfahren,
- b) in Angelegenheiten, die auf allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen beruhen; hierzu zählen insbesondere Forderungen aus Honorar- und Nebentätigkeiten,
- c) in Angelegenheiten, in denen die anspruchsbegründenden Tatsachen aufgrund erswerter Beweisführung nicht dargelegt werden können,
- d) wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden,
- e) bei mangelnder Aussicht auf Erfolg,
- f) wenn die Rechtsverfolgung mutwillig erscheint,
- g) in Mediationsverfahren,
- h) in Angelegenheiten, die den Grundsätzen des Verbandes oder den berechtigten Interessen anderer Mitglieder widersprechen,
- i) bei Vorbefassung bzw. Prozessvertretung in dergleichen Rechtssache durch einen externen Rechtsanwalt,
- j) bei Einleitung von förmlichen Verfahren ohne Beteiligung des Marburger Bundes,
- k) der erwartete Aufwand des Verfahrens zum möglichen Erfolg des Rechtsschutz-anliegens objektiv erkennbar außer Verhältnis steht,
- l) nach Mandatsniederlegung bzw. Widerruf gemäß § 7 Abs. 6,
- m) bei wiederholtem Ein- und Austritt beim Marburger Bund, um Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Kosten des Rechtsschutzes

- (1) ¹Rechtsberatung nach § 3 und Rechtsvertretung nach § 4 durch einen Verbandsjuristen wird den Mitgliedern des Verbandes kostenfrei gewährt. ²Im Übrigen gilt § 7 Abs. 5 der Satzung.
- (2) Im Falle der Gewährung von Rechtsschutz nach § 6 (Rechtsschutz bei Interessenkollision) trägt der Verband die Kosten des Rechtsstreits nach folgenden Maßgaben:
 - a) ¹Die Kostenübernahme nach § 6 Abs. 1 ist eine subsidiäre Leistung und kann erst in Anspruch genommen werden, wenn Rechtsschutz über Dritte (z.B. private Rechtsschutzversicherung, andere Verbände) nicht erlangt werden kann. ²Das Mitglied hat dem Verband wahrheitsgemäß schriftlich mitzuteilen, dass eine anderweitige Rechtsschutzmöglichkeit nicht besteht.
 - b) ¹In Verfahren erster Instanz umfasst die Kostenübernahme alle auf das Mitglied entfallenden gerichtlichen Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG), soweit diese durch die jeweils einschlägige Gebührentabelle gedeckt sind. ²Die maximale Höhe der Kostenübernahme bemisst sich anhand des für den Einzelfall zu ermittelnden Streitwerts und den sich daraus ergebenden Gebühren des RVG. ³Die Streitwertermittlung erfolgt durch den jeweils zuständigen Juristen des Verbandes.

- c) ¹In Verfahren zweiter Instanz umfasst die Kostenübernahme alle auf das Mitglied entfallenden gerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten der Gegenseite im Falle des Unterliegens, nach Maßgabe des RVG, soweit diese durch die jeweils einschlägige Gebührentabelle gedeckt sind. ²Die maximale Höhe der Kostenübernahme bemisst sich anhand des für den Einzelfall zu ermittelnden Streitwerts und den sich daraus ergebenden Gebühren des RVG. ³Die Streitwertermittlung erfolgt durch den jeweils zuständigen Juristen des Verbandes.
- d) Honorarvereinbarungen des Mitglieds oder der Gegenseite binden den Verband nicht.
- e) ¹Über kostenerhöhende Maßnahmen, insbesondere die Anfertigung von Gutachten, der Wechsel des Prozessbevollmächtigten oder eine Sachverständigeneinvernahme, ist im Vorfeld mit dem zuständigen Juristen des Verbandes Einvernehmen herzustellen. ²Ohne Einvernehmen veranlasste Kostensteigerungen sind nicht von der Kostenübernahme erfasst. ³Das Mitglied hat nachzuweisen, dass eine recht-zeitige Information über kostenerhöhende Maßnahmen erfolgt ist.

Abschnitt IV. Durchführung des Verfahrens

§ 11 Prozessführung

- (1) ¹Außer in den Fällen des § 6 erfolgt die Durchführung des Verfahrens ausschließlich durch Verbandsjuristen oder beauftragte Rechtsanwälte. ²§ 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹In den Fällen des § 6 ist der Prozessbevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Verband auszuwählen. ²Soweit kein Einvernehmen hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten hergestellt werden kann, scheidet eine Kostenübernahme aus.
- (3) ¹Kopien übersandter Unterlagen und Urteilsausfertigungen werden Eigentum des Verbandes. ²Originalunterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens an das Mitglied herauszugeben. ³Der Verband ist berechtigt, Kopien der Originale anzufertigen.

Abschnitt V. Schlussbestimmungen

§ 12 Änderungen

Diese Rechtsschutzordnung kann durch die Hauptversammlung geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt mit der Eintragung der Neufassung der Satzung in der Fassung vom 13. September 2025 im Vereinsregister in Kraft.